

# handwerk. magazin

www.handwerk-magazin.de

Mustervertrag:

## Anstellungsvertrag **GESCHÄFTSFÜHRER GMBH**

Autorin: **Anna Rehfeldt**, LL.M., Rechtsanwältin

Bitte bachten Sie den Haftungsausschluss am Ende des Mustervertrages!

---

### IMMER AUF DER SICHEREN SEITE



Von unserer Fachredaktion geprüft. Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

Zwischen

der XYZ GmbH, vertreten durch ihre

1.      Gesellschafter Herr/ Frau \_\_\_\_\_;
2.      Gesellschafter Herr/ Frau \_\_\_\_\_;
3.      Gesellschafter Herr/ Frau \_\_\_\_\_

-Gesellschaft-  
und

Herrn/ Frau \_\_\_\_\_ (Name)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (vollständige Privatanschrift)

-Geschäftsführer-

wird nachfolgender

Geschäftsführer-Anstellungsvertrag

geschlossen.

**Präambel** (je nach Einzelfall anzupassen)

Die Gesellschafterversammlung hat am *tt.mm.jjjj* beschlossen, dass Herr/ Frau \_\_\_\_\_ die Geschäfte der Gesellschaft als alleiniger Geschäftsführer führen soll.

*alternativ:* Mit Beschluss des Aufsichtsrates vom *tt.mm.jjjj* wurde Herr/ Frau \_\_\_\_\_ zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellt.

Mit diesem Geschäftsführer-Anstellungsvertrag werden die Rechtsbeziehungen und -verhältnisse zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer bestimmt.

**1. Geschäftsführungsbefugnis, zustimmungspflichtige Geschäfte und Vertretungsbefugnis**

1.1 Der Geschäftsführer hat die Geschäftsführung im Rahmen der geltenden Rechtsordnung, des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnung, den Weisungen der Gesellschafterversammlung und dieses Anstellungsvertrages auszuüben.

1.2. Die Geschäftsführungsbefugnis umfasst alle Maßnahmen, die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft anfallen und mit diesem einhergehen. Für weitergehende Maßnahmen und Geschäfte muss der Geschäftsführer vor der Vornahme die Zustimmung der Gesellschaft einholen. Das gilt insbesondere für die in im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen.

1.3. Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers umfasst gerichtlich und außergerichtliche Angelegenheiten.

## 2. Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens

Der Geschäftsführer wird von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

*(Hinweis: Gemäß § 181 BGB sind sogenannte Inselfträge grundsätzlich nicht zulässig. Das heißt der Geschäftsführer darf unter Beachtung des § 181 BGB nicht mit sich selbst und zugleich im Namen der GmbH Rechtsgeschäfte abschließen. Eine Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn das Rechtsgeschäft ausschließlich auf die Erfüllung einer Verbindlichkeit gerichtet ist oder wenn das Rechtsgeschäft für die Gesellschaft vorteilhaft ist. Wurde jedoch bereits im Gesellschaftsvertrag die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB geregelt, sollte dies auch im Rahmen des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers erfolgen.)*

## 3. Pflichten

3.1 Der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft mit Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Er muss insbesondere die ihm durch Gesetz, durch Vertrag (Anstellungs- und Gesellschaftsvertrag etc.) und durch Weisungen erteilten Bestimmungen gewissenhaft, fristgerecht und genau zu erfüllen.

3.2. Der Geschäftsführer hat die Geschäftsführung jederzeit für und im Sinne der Gesellschaft vorzunehmen.

3.3. Der Geschäftsführer übernimmt die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers.

3.4. Der Geschäftsführer muss den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht (§ 289 HGB) für das zurückliegende Geschäftsjahr innerhalb der Frist des § 264 Abs. 1 HGB aufstellen. Er muss die Unterlagen jedem Gesellschafter unverzüglich nach der Aufstellung zur Verfügung stellen. Mit der Zusendung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, muss der Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung einberufen. Hierbei muss der die Frist zur Beschlussfassung gemäß § 42a II GmbHG beachten. Die Gesellschafterversammlung beschließt hierin die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Ergebnisverwendung.

## 4 Haftung des Geschäftsführers

Hinweis: Grundsätzlich haftet der Geschäftsführer gegenüber der GmbH unbeschränkt. Sind jedoch im Gesellschaftsvertrag Beschränkungen der Haftung des Geschäftsführers vorgesehen, können folgende Bestimmungen im Anstellungsvertrag aufgenommen werden:

4.1. Die Gesellschaft fasst jährlich, spätestens jedoch bei der Feststellung des Jahresabschlusses, in der Gesellschafterversammlung einen Entlastungsbeschluss für die Tätigkeiten des Geschäftsführers aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr.

4.2. Gegenüber der Gesellschaft haftet der Geschäftsführer für alle Schäden, maximal jedoch bis zu einer Höchstgrenze von 50.000 €

4.3. Die Haftung des Geschäftsführers besteht nicht, wenn und soweit der Schaden auf eine Tätigkeit zurückzuführen ist, die auf ausdrückliche Weisung der Gesellschafter erfolgt ist.

4.4. Es wird zu Gunsten des Geschäftsführers eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Die Deckungssumme beträgt \_\_\_\_\_ €.

Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist während der Dauer dieses Anstellungsvertrages aufrechtzuerhalten. Die Prämienzahlungen übernimmt die Gesellschaft.

## 5. Arbeitsort, Arbeitskraft und Arbeitszeit

5.1. Arbeitsort ist mangels abweichender Vereinbarung oder Weisungen der Sitz der Gesellschaft.

5.2. Der Geschäftsführer muss seine Arbeitskraft, seine Fähigkeiten und seine Kenntnisse in vollen Umfang in den Dienst der Gesellschaft stellen, es sei denn, es wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

5.3. Der Geschäftsführer ist an keine konkrete Arbeitszeit gebunden. Er sollte jedoch in der Gesellschaft vorherrschenden regelmäßigen Arbeitszeiten beachten. Das gilt gleichermaßen für die Art und den Umfang seiner Leistungserbringung.

5.4. Wenn und soweit es die Umstände des Einzelfalls erforderlich machen, muss der Geschäftsführer zur Leistung der Gesellschaft zur Verfügung stehen.

## **6. Nebentätigkeit**

6.1. Der Geschäftsführer darf entgeltliche und/ oder unentgeltliche Nebentätigkeiten nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschaft ausüben.

*Alternativ:* Der Geschäftsführer darf sowohl Nebentätigkeiten als auch Nebengeschäfte ausüben, wenn und soweit diese nicht den Geschäftsgegenstand der Gesellschaft betreffen.

*Alternativ:* Der Geschäftsführer darf während der Dauer dieses Anstellungsvertrages keine entgeltliche oder unentgeltliche Nebentätigkeit für sich oder für Dritte ausüben.

6.2. Will der Geschäftsführer Veröffentlichungen und Vorträge, die den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft unterfallen vornehmen, muss zuvor die Gesellschaft schriftlich zustimmen. Das gilt nicht, wenn die Veröffentlichungen und Vorträgen zum normalen Geschäftsbetrieb gehören bzw. für eine angemessene Vertretung der Gesellschaft erforderlich sind. Die Zustimmung kann unter Berücksichtigung etwaig vom Geschäftsführer selbst einzuhaltenden Kündigungsfristen jederzeit widerrufen werden. Dies gilt entsprechend für die Übernahme von Ämtern in Aufsichtsgremien oder die Beteiligung in/ an anderen Unternehmen und Organisationen.

6.3. Die Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen von, mit der Gesellschaft in Geschäftsbeziehung stehenden oder eine solche Beziehung anstrebenden Personen, ist dem Geschäftsführer nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschaft gestattet.

## **7. Wettbewerbsverbot und Verschwiegenheit**

871. Der Geschäftsführer darf während der Dauer dieses Anstellungsvertrages keine selbständige, unselbständige oder in sonstiger Weise für ein Unternehmen tätig werden, wenn und soweit das andere Unternehmen mit der Gesellschaft direkt oder indirekt im Wettbewerb steht.

7.2. Der Geschäftsführer darf während der Dauer dieses Anstellungsvertrages kein Unternehmen gründen, erwerben und/ oder sich an einem solchen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn das Unternehmen mit der Gesellschaft direkt oder indirekt im Wettbewerb steht

7.3. Der Geschäftsführer muss über alle unternehmensbezogenen Angelegenheiten der Gesellschaft absolutes Stillschweigen gegenüber unbefugten Dritten bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach der Beendigung dieses Anstellungsvertrages fort.

7.4. Der Geschäftsführer darf für \_\_\_\_\_ Jahre nach Ende dieses Anstellungsvertrages weder selbständig noch unselbständig oder in sonstiger Weise für ein im unmittelbaren oder mittelbaren Wettbewerb mit der Gesellschaft stehendes Unternehmen tätig werden.

Der Geschäftsführer darf für \_\_\_\_\_ Jahre nach Ende dieses Anstellungsvertrages ein solches Konkurrenzunternehmen gründen, erwerben oder sich an einem solchen mittelbar oder unmittelbar beteiligen.

7.5. Dieses Wettbewerbsverbot umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

7.6. Als Entschädigung für das nachvertragliche Wettbewerbsverbot zahlt die Gesellschaft dem Geschäftsführer einen Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ % seiner durchschnittlichen Vergütung.

Der Durchschnitt ermittelt sich der Vergütung innerhalb der letzten \_\_\_\_\_ Monate vor Ende dieses Anstellungsvertrages. Die Zahlung wird jeweils zum tt.mm.jjjj auf ein vom Geschäftsführer zu benennendes Konto überwiesen.

7.7. Auf die Entschädigungszahlungen nach 8.6. werden jedoch die Einkünfte des Geschäftsführers angerechnet, die dieser für die Dauer des nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes aus selbständiger, unselbständiger oder sonstiger Tätigkeit vereinnahmt hat oder zu erzielen unterlässt. Hierzu zählen insbesondere auch Einkünfte aus Arbeitslosengeld. Der Geschäftsführer muss auf Verlangen der Gesellschaft Auskunft über die Höhe seiner Einkünfte erteilen.

7.8. Die vorbenannten Regelungen gelten nicht, wenn der Anstellungsvertrag wegen Eintritt des Geschäftsführers in den Ruhestand beendet wird.

7.9. Ein Verzicht auf das nachvertragliche Wettbewerbsverbot kann von der Gesellschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer erfolgen. In diesem Fall endet die Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigung mit Ablauf von \_\_\_\_\_ Wochen nach Abgabe der Erklärung.

7.10. Der Geschäftsführer muss der Gesellschaft für jeden Fall eines Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot eine Vertragsstrafe in Höhe der in den letzten \_\_\_\_\_ Monaten vor Ende des Anstellungsvertrages durchschnittlich bezogenen monatlichen Vergütung zahlen. Darüberhinausgehende Ansprüche der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt. Dem Geschäftsführer bleibt es unbenommen den Nachweis eines geringeren oder fehlenden Schadens zu führen.

## 8. Vergütung

8.1. Für seine Tätigkeit wird dem Geschäftsführer eine Vergütung von \_\_\_\_\_ €/ brutto pro Monat gezahlt.

(ergänzend, falls gewünscht: Zudem wird dem Geschäftsführer für seine Tätigkeit eine jährliche Tantieme gezahlt. Die Tantieme wird von der Gesellschaft unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres nach Feststellung des Jahresabschlusses bestimmt.)

Über die vereinbarte Vergütung hinaus, werden keine sonstigen Bezüge gewährt.

8.2. Bei Krankheit oder sonstiger unverschuldeter Verhinderung werden dem Geschäftsführer für \_\_\_\_\_ Monate seine vertragsgemäßen Bezüge weitergezahlt, maximal jedoch bis zum Ende des Anstellungsvertrages. Für länger andauernde Krankheiten oder sonstige unverschuldete Verhinderungen, gewährt die Gesellschaft dem Geschäftsführer weitere \_\_\_\_\_ Monaten einen Zuschuss. Die Höhe ergibt sich aus der Differenz zwischen einem von der Krankenversicherung gezahlten Krankengeld und dem monatlichen Nettobetrag der Festvergütung.

8.3 Bei Verletzungen des Geschäftsführers durch Dritte, tritt der Geschäftsführer sämtlichen Ansprüche gegen den Schädiger bis zu der Höhe an die Gesellschaft ab, wie diese nach diesem Vertrag eine Vergütungsfortzahlung, einschließlich darauf entfallender Sozialversicherungsbeiträge schuldet. Die Gesellschaft nimmt die Abtretung an.

8.4. Dem Geschäftsführer werden Aufwendungen, die im Rahmen der Ausübung seiner vertragsgemäßen Geschäftsführertätigkeit anfallen, wie zum Beispiel Reise-, Bewirtungs- und Telefonkosten erstattet. Übersteigen die aufgewendeten Spesen den Pauschalbetrag, der nach den steuerlichen Vorschriften zulässig ist, muss der Geschäftsführer die Spesen im Einzelnen nachweisen und belegen.

## 9. Urlaub

9.1. Der Jahresurlaub des Geschäftsführers wird auf \_\_\_\_\_ Arbeitstage festgelegt.

9.2 Der Geschäftsführer hat sowohl den Zeitpunkt als auch die Dauer seinesurlaubes an die gesellschaftlichen Belange anzupassen. Insbesondere muss der Urlaub unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung des Geschäftsführers sowie den Belangen und Interessen der Gesellschaft gewählt werden. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, ist der Urlaub unter ihnen abzustimmen. Das gilt gleichermaßen für die Abstimmung mit dem Mehrheitsgesellschafter.

9.3. Kann der Urlaub im jeweiligen Kalenderjahr aus geschäftlichen oder persönlichen Gründen nicht oder nicht vollständig genommen werden, kann der Urlaub bis längstens zum 31.03. des Folgejahres übertragen werden. Wird der Urlaub bis zum Ende des Übertragungszeitraums nicht genommen verfällt dieser, ohne dass ein Abgeltungsanspruch besteht.

9.4. Der Urlaubsanspruch reduziert sich anteilig für den Fall, dass das Anstellungsverhältnis nicht das gesamte Kalenderjahr über besteht.

## **10. Erfindungen**

10.1. Die Arbeitsergebnisse stehen grundsätzlich der Gesellschaft zu.

10.2. Erfindungen oder technische Verbesserungsvorschläge im Sinne des Arbeitnehmererfindungsgesetzes, sind der Gesellschaft unverzüglich schriftlich anzubieten.

Die Gesellschaft kann binnen \_\_\_\_\_ Wochen, beginnend ab Eingang der Mitteilung erklären, ob und wenn ja in welchem Umfang sie die Erfindung in Anspruch nehmen will. Dem Geschäftsführer wird für den Fall der Inanspruchnahme eine Vergütung gemäß den Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes sowie den dazu ergangenen Vergütungsrichtlinien gezahlt.

10.3. Alle sonstigen Arbeitsergebnisse sind mit der vertragsgemäßen Vergütung des Geschäftsführers abgegolten.

## **11. Vertragsdauer und Kündigung**

11.1. Der Anstellungsvertrag tritt ab tt.mm.jjjj in Kraft und wird für unbestimmte Zeit geschlossen.

11.2. Der Anstellungsvertrag kann von jeder Seite mit einer Frist von \_\_\_\_\_ Wochen zum Monatsende gekündigt werden. (Achtung: ggf. gesetzliche Kündigungsfristen beachten!).

11.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

11.4. Ein wichtiger Grund liegt für die Gesellschaft insbesondere dann vor, wenn

- der Gesellschafter-Geschäftsführer aus der Gesellschaft ausscheidet,
- der Geschäftsführer wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes abberufen wird,
- der Geschäftsführer gegen die Regelungen zur Nebentätigkeit und dem Wettbewerbsverbot verstößt,
- der Geschäftsführer entgegen seiner Geschäftsführungsbefugnis Maßnahmen vornimmt und hierfür zuvor keine Zustimmung der Gesellschaft eingeholt hat und der Gesellschaft hierdurch ein Schaden entsteht oder der Geschäftsführer auch nach erfolgter Abmahnung wiederholt derartige Verstöße begeht,
- der Geschäftsführer gegen Weisungen der Gesellschaft erheblich verstößt. Das gilt nicht, wenn die Weisung ein pflichtwidriges Verhalten des Geschäftsführers fordert,
- über das Gesellschaftsvermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder
- die Gesellschaft liquidiert wird.

11.5. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

## **12. Geheimhaltung und Rückgabe**

12.1. Der Geschäftsführer hat über alle Angelegenheiten der Gesellschaft absolutes Stillschweigen zu bewahren, es sei denn die Angelegenheiten sind öffentlich bekannt.

12.2. Der Geschäftsführer darf geheimhaltungswürdige Informationen weder unmittelbar noch mittelbar für sich oder zu Gunsten Dritter verwenden. Hat der Geschäftsführer Zweifel über den Umfang der Geheimhaltungspflicht, muss er eine Entscheidung der Gesellschaft herbeiführen.

12.4. Diese Pflicht besteht auch nach Ende des Anstellungsvertrages fort. Der Geschäftsführer darf Informationen berichtigt offenbaren, wenn und soweit er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

12.5 Unmittelbar mit Ausscheiden oder nach Freistellung von den Geschäftsführerfunktionen, muss der Geschäftsführer unaufgefordert sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Aufzeichnungen und/ oder Entwürfe einschließlich etwaiger Kopien, Doppelungen und dergleichen an die Gesellschaft herausgeben, wenn und soweit diese Unterlagen Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen und sich noch im Besitz des Geschäftsführers befinden.

Das gilt gleichermaßen für sämtliches anderes Eigentum der Gesellschaft und Daten, die der Geschäftsführer in einer privaten EDV-Anlage gespeichert hat. Letztere sind zu löschen. An diesen Daten besteht kein Zurückbehaltungsrecht.

### **13. Schlussbestimmungen**

13.1. Mündliche Nebenabreden wurden zu diesem Anstellungsvertrag nicht getroffen.

13.2. Änderungen und/ oder Ergänzungen dieses Vertrages können im Einvernehmen jederzeit in Textform vereinbart werden. Ausgeschlossen hiervon sind insbesondere Vertragsänderungen durch betriebliche Übung. Sämtliche Änderungen und/ oder Ergänzungen sind nur für die Zukunft wirksam möglich. Rückwirkende Änderungen und/ oder Ergänzungen sind nicht zulässig.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Gesellschafter

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer

### Haftungsausschluss

Alle Formulare und Muster müssen zwingend auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung der jeweiligen Unterlagen, kann keinerlei Haftung dafür übernommen werden, dass die jeweilige Vorlage für den von Ihnen angedachten Verwendungszweck auch tatsächlich geeignet ist.

Insbesondere im Hinblick auf die weitreichenden Konsequenzen bei Fehlern, sollten Sie im Zweifel rechtliche Beratung in Anspruch nehmen.  
Verantwortliche für den Inhalt:

Rechtsanwältin  
Anna Rehfeldt, LL.M.  
Pettenkoferstr. 14 b  
10247 Berlin

Tel 030 311 79 106          mobil 0172 574 2012          mail@ra-rehfeldt.de

### Hinweise

1. Diese Vorlage bedarf zwingend der Anpassung und Ergänzung auf den Einzelfall.
2. Der Anstellungsvertrag ist, je nachdem ob der Geschäftsführer zeitgleich auch Gesellschafter ist oder nicht (= Fremdgeschäftsführer) inhaltlich entsprechend auszugestalten. Im Zweifel sollte sich rechtskundiger Rat eingeholt werden.
3. Der Geschäftsführer-Anstellungsvertrag muss zwingend von der gesellschaftsrechtlichen Bestellung des Geschäftsführers unterschieden werden. Letztere ist jederzeit widerrufbar und muss ins Handelsregister eingetragen werden. Der Anstellungsvertrag ist als Arbeitsvertrag nur im Rahmen der einschlägigen Kündigungsfristen zu beenden.
4. Der Anstellungsvertrag ist darauf ausgerichtet, dass die GmbH einen einzelnen Alleingeschäftsführer bestellt.
5. Sind beherrschenden Gesellschaftern zugleich auch Geschäftsführer müssen dringend klare Vereinbarung vorgenommen werden, um die steuerliche Anerkennung nicht zu gefährden und um die Gefahr einer verdeckten Gewinnausschüttung zu vermeiden.
6. Das Muster enthält keine Angaben zu den datenschutzrechtlichen Informationspflichten. Hierfür verwenden Sie bitte unsere gesonderte Vorlage „Informationspflichten Beschäftigtendatenschutz“.
7. Im Zweifel sollte zuvor anwaltliche Beratung eingeholt werden.
8. Die Vorlage ist eine beispielhafte Orientierungs- und Formulierungshilfe und ist auf den Regelfall zugeschnitten. Betriebliche Gegebenheiten oder besondere Umstände des Einzelfalls können Abweichungen erfordern.
9. Die kursiven Textbausteine stellen lediglich Anmerkungen und Erläuterungen dar, die vor der endgültigen Ausfertigung angepasst bzw. entfernt werden müssen.
10. Für eigenmächtige Änderungen und die daraus folgenden rechtlichen Konsequenzen kann keine Haftung übernommen werden. Das Muster stellt lediglich eine Hilfe für die betriebliche Praxis dar und ersetzt nicht die erforderliche anwaltliche Beratung.
11. Im Zweifel sollten Sie sich anwaltlicher Hilfe bedienen.
12. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Vorlage wegen zwischenzeitlich geänderter Rechtsprechung zu aktualisieren ist. Eine unverbindliche Rückfrage ist jederzeit möglich.
13. Für Kritik, weitere Anregungen und Verbesserungen sind wir dankbar.

Stand Januar 2024